

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kinder Pflege Netzwerk** für Familien mit chronisch kranken, behinderten und/oder pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden und den Namenszusatz e.V. führen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
3. Allgemeiner Zweck des Vereins ist es, zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit von chronisch kranken, behinderten und/oder pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen und deren Familien und zur Verbesserung der besonderen Lebenssituation beizutragen.

Dies kann z.B. erfolgen durch

- die Sammlung und Bereitstellung von Informationen zur Pflegeversicherung und zu Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige,

nämlich u.a. Gesetzestexte, Urteile, Erfahrungsberichte, Publikationen, Pflegeeinrichtungen, familienentlastende und psychosoziale Unterstützungsangebote, barrierefreie oder barrierearme Freizeitangebote für Familien mit pflegebedürftigen Kindern

Der Verein informiert sowohl über das Internetportal als auch über Printmedien und Informationsveranstaltungen zu pflegerechtlichen und anderen Themen für Familien mit chronisch kranken, behinderten und/oder pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen.

- die Beratung und Unterstützung von Familien mit chronisch kranken, behinderten und/oder pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen,

u.a. durch die Vermittlung und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen Betroffenen, Pflegediensten und anderen Pflegexperten, Ärzten, Therapeuten, Pädagogen, Sozialarbeitern u.a.

Der Verein plant und führt Zusammenkünfte zum Zwecke des Informationsaustausches durch und empfiehlt Anfragenden wohnortnahe Beratungsangebote, die auf Familien mit pflegebedürftigen Kindern spezialisiert sind.

- die Entwicklung und Umsetzung oder Unterstützung von Konzepten und Projekten, die die besondere Lebenssituation der betroffenen Familien begleitet, entlastet oder nachhaltig verbessert,

u.a. durch Schulungen für pflegende Angehörige und andere Familienbegleiter, die Initiierung, Begleitung und Unterstützung von Studien zu pflegerechtlichen und psychosozialen Themen im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit des Kindes, begleitende Geschwisterarbeit

- Jedmögliche Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über die Pflegebedürftigkeit bei Kindern und Jugendlichen und zur Durchsetzung der Vereinsziele.“

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
8. Der Verein arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaften (z.B. Familien) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Juristische Personen und Personengesellschaften haben einen Bevollmächtigten zu benennen, der die Mitgliedsrechte ausübt und für die –pflichten verantwortlich zeichnet.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
3. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer deimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beiträge sind zum Ersten des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Entlastung des Vorstands
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen und ggf. den Vorstand abzurufen
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, und
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Wahl des Versammlungsorts bleibt dem Vorstand überlassen.
3. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail durch den Vorstand durch Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

7. Der/Die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,
 - wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde
 - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Bei Personenwahlen ist diejenige Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Erreichen mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenzahl, so wird der Wahlgang wiederholt. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erreicht. Erreichen die Kandidaten bei der Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben. Abstimmungen zu personellen Angelegenheiten, z.B. Vorstandswahlen, können geheim erfolgen.
6. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus drei Personen Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - Erste/r Vorsitzende/r
 - Zweite/r Vorstizende/r
 - Schatzmeister/in

Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand kann zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen, die Stimmrecht, aber kein Vertretungsrecht besitzen.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, insbesondere
 - a) Die Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - d) Die Buchführung
 - e) Die Erstellung und Vorlegung des Rechenschaftsberichts (Jahresbericht)

- f) Die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
 - g) Die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
 - h) Die Beschlussfassung über die satzungsgemäße Verwendung von Vereinsmitteln im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
 5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
 8. Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
 9. Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und –bedingungen.
 10. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Er allein entscheidet, ob und wenn ja, in welcher Höhe die Tätigkeit der Geschäftsführung vergütet wird.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, am Ende eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde vom Vorstand am 27.01.2011 beschlossen.